

3.1.4

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Heilpädagogische Früherziehung

Beschluss der Hochschulleitung vom 14. April 2020

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst:

(Stand: 4. Oktober 2022)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Studium der Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung (auch «HFE») an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung.

§ 2 Studierende, Hörerinnen und Hörer

¹ Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss § 36 f.

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

³ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und die Platzverhältnisse dies zulassen.

⁴ Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise und erhalten keine ECTS-Kreditpunkte.

§ 3 Studiengebühren

Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren¹.

II Zulassung und Aufnahme

§ 4 Vorbildungsausweise formale Bildung

¹ Personen mit folgenden Ausweisen werden zugelassen:

- a Lehrdiplom für die Vor- und Primarstufe;
- b Bachelorabschluss in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie;
- c Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

² Ferner werden Personen mit folgenden Vorbildungsausweisen zum Studium zugelassen, sofern sie über die notwendigen Zusatzleistungen gemäss § 6 verfügen:

- a Bachelorabschluss in einem verwandten Studienbereich, wie insbesondere Erziehungswissenschaften, Klinische oder Schulische Heilpädagogik bzw. Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie;
- b Bachelorabschluss im Rahmen eines integrierten Studiengangs der Sekundarstufe I.

§ 5 Berufserfahrung

Bewerberinnen und Bewerber wird nach Abschluss einer für die Zulassung anerkannten Ausbildung und bis zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses ein Jahr Berufserfahrung mit einem Pensum von durchschnittlich mindestens 40 Prozent im jeweiligen oben genannten Berufsfeld empfohlen².

§ 6 Zusatzleistungen

¹ Personen, die weder über ein Lehrdiplom für die Vorschul- oder Primarstufe noch über einen Bachelorabschluss in Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder über einen Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik verfügen, erbringen bis zum ordentlichen Abschluss des Studiums folgende Zusatzleistungen:

- a theoretische Zusatzleistungen im Bereich der Vorschulpädagogik und der Entwicklungspsychologie sowie
- b praxisnahe Tätigkeit im Bereich Kind oder Familie.

² Diese Zusatzleistungen müssen eine Arbeitsleistung umfassen, die gesamthaft mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten entspricht.

³ Personen, die Zusatzleistungen zu erbringen haben, können unter Auflagen zum Studium zugelassen werden.

⁴ Die Studiengangsleitung regelt die Anforderungen im Zusammenhang mit den Zusatzleistungen in Ausführungsbestimmungen.

§ 7 Assessment³

¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber unterziehen sich einem Assessment.

¹ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

² Änderung vom 4. Oktober 2022; in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

³ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

² Im Assessment werden die Berufsmotivation, die Selbstreflexionsfähigkeit, die Lernmotivation sowie das Verständnis von Heilpädagogik überprüft.

³ Ein bestandenes Assessment ist die Voraussetzung, um am Zuteilungsverfahren der Studienplätze laut Zulassungsreglement⁴ berücksichtigt werden zu können.⁵

⁴ Die Hochschulleitung regelt die Anforderungen in Ausführungsbestimmungen.

⁵ Das Ergebnis des Assessment behält seine Gültigkeit während drei Jahren. Dies gilt auch bei einem Platzverzicht seitens der Bewerberin oder des Bewerbers.⁶

⁶ Eine ungenügendes Assessment kann einmal wiederholt werden.

⁷ Die Wiederholung kann frühestens im darauffolgenden Zulassungsverfahren erfolgen.⁷

§ 8 Sprachnachweis

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Zulassungsausweis bzw. ihre Zulassungsausweise nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Kenntnisstand der deutschen Sprache dem Niveau C2 entspricht.

§ 9 Berufsbegleitendes Studium

¹ Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium absolviert.

² Für die Zulassung zum Studium müssen Bewerberinnen und Bewerber eine Anstellung in einem für die HFE relevanten Tätigkeitsfeld oder im Bereich der allgemeinen frühen Bildung mit Kindern im Alter bis zu sieben Jahren nachweisen.

§ 10 Weitere zu erbringende Nachweise

Die Zulassung zum Studium ist ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a Gegen die Bewerberin oder den Bewerber liegen keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbote vor;
- b der Bewerberin oder dem Bewerber wurde das allfällige Wählbarkeitszeugnis als Lehrperson nicht entzogen;
- c gegen die Bewerberin oder den Bewerber läuft kein einschlägiges Verfahren, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat.

§ 11 Studienplatzbeschränkung

¹ Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt u.a.⁸, dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

² Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Zulassungsreglement⁹.

⁴ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

⁵ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

⁶ Redaktionelle Änderung vom 12. Oktober 2022.

⁷ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

⁸ Redaktionelle Änderung vom 12. Oktober 2022.

⁹ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

§ 12 Aufnahmeverfahren

¹ Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a Abschlusszeugnisse gemäss § 4;
- b Motivationsschreiben gemäss Aufnahmeverfahren;
- c Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat ist. Die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zulasten der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- d unterschriebene Bestätigung gemäss § 9-10.
- e Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zulassungsausweise nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, erbringen den Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
 - i. eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch oder
 - ii. ein international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein
 - iii. anderer gleichwertiger Ausweis;
- f aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss; sowie

² für Anmeldungen gemäss § 9 (berufsbegleitendes Studium) ist zudem eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers per 1. August vor Studienbeginn nachzureichen.¹⁰ Ob diese Bestätigung ihrerseits der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Behält sich dieser vor, seine Zustimmung zu geben, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Hochschule unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

³ Die Anmeldung hat bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Studienbeginn zu erfolgen. Dieses Datum gilt als Stichtag im Sinne des Zulassungsreglements.¹¹

⁴ Die zuständige Studiengangsleitung ist für die Durchführung des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

⁵ Die Hochschule setzt eine Aufnahmekommission ein, die mindestens aus der Studiengangsleitung, der Leitung Hochschuladministration und der Leitung Zentrum Ausbildung besteht.

⁶ Die Aufnahmekommission entscheidet über die definitive Zulassung auf der Grundlage der geprüften vollständigen Dossiers und der Ergebnisse des Assessment, in Abhängigkeit von den verfügbaren Studienplätzen gemäss § 11.

⁷ Der Entscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschuladministration im Auftrag der zuständigen Studiengangsleitung in Form einer Verfügung eröffnet.

⁸ Nach einem negativen Entscheid kann die Bewerbung frühestens nach einem Jahr noch einmal eingereicht werden.

§ 13 Aufnahme im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

Für Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms Module an der HfH besuchen, gelten die Regelungen der jeweiligen Mobilitätsvereinbarung.

§ 14 Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen

¹ Für Studienleistungen, welche mindestens auf der entsprechenden Studienstufe erbracht wurden und dem Inhalt des Studiengangs entsprechen, kann eine Anrechnung beantragt werden.

¹⁰ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren für den Studienbeginn ab HS 2023/2024.

¹¹ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

² Über die Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag nach der definitiven Aufnahme zum Studium.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen richtet sich nach den Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen.¹²

⁴ Für die Prüfung der Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen wird eine Gebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.¹³

⁵ Die Hochschulleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zur Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

III Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

§ 15 Masterstudium

Das Studium erfolgt auf Masterstufe und umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 90 ECTS-Kreditpunkten.

§ 16 Studienaufbau

¹ Der Studiengang ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Der Studiengang ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert.

³ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp;
- die Voraussetzungen;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die Anzahl der für das Modul vergebenen ECTS-Kreditpunkte;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Rahmenbedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises;
- die Modulleitung.

§ 17 Kompetenzprofil

Das Kompetenzprofil beschreibt die im Master zu erwerbenden Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die präventive und heilpädagogische Unterstützung von Kindern, deren Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt ist, sowie für entsprechende Familieninterventionen.

¹² Zurzeit die Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 26. November 2019, Erlass Nr. 3.4.1

¹³ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

§ 18 Studienform

- ¹ Das Masterstudium wird als berufsbegleitendes Studium absolviert.
- ² Während des Studiums muss eine Stelle mit einem Pensum von durchschnittlich mindestens 20 Prozent, verteilt auf die ganze Studienzeit, im sonderpädagogischen Frühbereich oder im Bereich der allgemeinen frühen Bildung mit Kindern im Alter bis zu sieben Jahren nachgewiesen werden.

§ 19 Studienjahr und Semester

- ¹ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.
- ² Ein Semester umfasst Lehrveranstaltungen, das begleitete und das individuelle Selbststudium wie auch die veranstaltungsfreie Zeit.
- ³ Die Lehrveranstaltungen finden im Herbstsemester in den Wochen 38–51 und im Frühjahrssemester in den Wochen 8–22 statt.

§ 20 Aufteilung der Studienleistungen

- ¹ Das Studium umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 90 ECTS-Kreditpunkten.
- ² Davon entfallen 50 ECTS-Kreditpunkte auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule in den Bereichen «Allgemeine Heilpädagogik», «Fachbereiche der Heilpädagogik» und «Bildungs- und Erziehungssysteme im Kontext der Heilpädagogik».
- ³ Je 20 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die Praxisausbildung und die Masterarbeit.

§ 21 Studiendauer

- ¹ Das Studium kann in vier bis max. zwölf Semestern (sechs Jahre) absolviert werden.¹⁴
- ² Die maximale Studiendauer beträgt sechs Jahre. Auf begründeten Antrag hin kann sie einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.
- ³ Anträge auf Verlängerung sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 22 Studienunterbruch

- ¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch von zwei Semestern gewährt werden.
- ² Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch. Der Studienunterbruch kann einmal um zwei Semester verlängert werden.
- ³ Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Hochschuladministration anzumelden.
- ⁴ Dauert ein Studienunterbruch länger als die maximal zulässigen vier Semester, erfolgt der Ausschluss.

¹⁴ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022.

⁵ Nach einem Studienunterbruch haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, noch nicht absolvierte Leistungsnachweise in derselben Form nachzuholen, die vor dem Unterbruch allenfalls vorgesehen waren.

§ 23 Praxisausbildung

¹ Im Zentrum der Praxisausbildung steht der Aufbau der transversalen Kompetenzen:

- Kommunikation und professionelle Beziehungsgestaltung;
- Reflexion;
- Professionalisierung.

² Die Praxisausbildung umfasst vier Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Kreditpunkten:

- a Module Berufspraxis I, II und III à je 5 ECTS-Kreditpunkten;
- b Modul Portfolio à 5 ECTS-Kreditpunkten.

³ Das Modul Portfolio wird parallel zu den Modulen Berufspraxis I, II, III besucht und dient der kontinuierlichen Reflexion der an der Hochschule besuchten Module und den Erfahrungen in der Praxis in Hinblick auf den Kompetenzaufbau gemäss Kompetenzprofil.

⁴ Das Studium wird berufsbegleitend absolviert.

⁵ Während des Studiums muss eine Stelle mit einem Pensum von durchschnittlich mindestens 20 Prozent, verteilt auf die ganze Studienzeit, in einem für die Heilpädagogische Früherziehung relevanten Tätigkeitsfeld oder im Bereich der allgemeinen frühen Bildung mit Kindern im Alter bis zu 7 Jahren nachgewiesen werden.

⁶ Diejenigen Studierenden, die im Bereich der allgemeinen frühen Bildung angestellt sind, absolvieren ergänzend Praktika im Umfang von insgesamt 24 Arbeitstagen in einem für die Heilpädagogische Früherziehung relevanten Tätigkeitsfeld. Die Praktika haben in zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu erfolgen.

⁷ Bei Verlust der Stelle in einem für die Heilpädagogische Früherziehung relevanten Tätigkeitsfeld ist eine neue Stelle anzunehmen oder die fehlende Praxis in der verbleibenden Studienzeit anteilmässig als Praktikum zu absolvieren.¹⁵

⁸ Die Studiengangsleitung stellt sicher, dass der Kompetenzerwerb an einem qualitativ hochwertigen Arbeitsort erfolgen kann.

⁹ Im berufsbegleitenden Studium ist die Berufstätigkeit (gegebenenfalls inkl. zusätzliche Praktika) ein Teil des Studiums. Es werden jeweils 135 Stunden pro Modul Berufspraxis zugerechnet. Die Konkretisierung wird in den Modulbeschreibungen publiziert.

¹⁰ Die Studierenden verteilen die drei Module auf ihre gesamte Studienzeit.

¹¹ Die Studierenden werden in den Modulen von Fachpersonen aus der Praxis und Dozierenden der Hochschule beim Kompetenzerwerb begleitet.

¹² Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zur Praxisausbildung.

¹⁵ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022

§ 24 Masterarbeit

- ¹ Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung der Heilpädagogischen Früherziehung nach wissenschaftlichen Methoden und Masstäben bearbeiten und dabei eine ausgewiesene Eigenleistung erbringen können.
- ² Die Masterarbeit ist integraler Bestandteil des Moduls Masterarbeit.
- ³ Die Studiengangsleitung erlässt ausführende Bestimmungen.

IV Erfassung und Bewertung von Studienleistungen

§ 25 Studienleistungen

- ¹ Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Präsenz, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Masterarbeit u.a.).
- ² Für alle erfolgreich abgeschlossenen Module werden ECTS-Kreditpunkte vergeben.
- ³ Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung publiziert.

§ 26 Leistungsnachweise

- ¹ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft.
- ² In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls ermittelt wird.
- ³ Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.
- ⁴ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».
- ⁵ In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
 - 6 ausgezeichnet
 - 5,5 sehr gut
 - 5 gut
 - 4,5 befriedigend
 - 4 genügend
 - 3,5 ungenügend
 - 3 schlecht
 - 2,5 schlecht bis sehr schlecht
 - 2 sehr schlecht
 - 1 nicht messbar
- ⁶ Die Masterarbeit und das Modul Berufspraxis III werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Alle übrigen Module werden mit der Skala «erfüllt oder nicht erfüllt» bewertet.¹⁶

¹⁶ Die Bestimmungen zur Diplonote wurden am 19. Oktober 2021 aufgehoben.

§ 27 Organisation der Leistungsnachweise und Bewertung

- ¹ Für die Inhalte, die Form und die Organisation der Leistungsnachweise ist die Modulleitung nach Vorgaben der jeweiligen Studiengangsleitung zuständig.
- ² Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.
- ³ Die Modulleitung ist verantwortlich für die Organisation, die Bewertung und die Erfassung der Leistungsnachweise im jeweiligen Modul.
- ⁴ Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.
- ⁵ Wenn zur Bewertung von Leistungen eine zweite Fachperson beigezogen wird, einigen sich die beiden auf eine Note. Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Person aus der Modulleitung. Die Studiengangsleitung kann beigezogen werden, ein Drittgutachten kann eingeholt werden.
- ⁶ Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch eine zweite Fachperson.
- ⁷ Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson bei der Bewertung der Masterarbeit amtieren. Es ist zulässig, einen externen Lehrbeauftragten als zweite Fachperson zu ernennen.

§ 28 Verhinderung, Versäumnis und verspätete Abgabe bei Leistungsnachweisen

- ¹ Wenn Studierende aus einem wichtigen Grund einen Leistungsnachweis nicht absolvieren können, haben sie dies der Hochschuladministration unverzüglich und vor dem Termin des Leistungsnachweises zu melden. Die Hochschuladministration stellt die Information der Modulleitung und der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu.
- ² Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d.h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration einzureichen.¹⁷
- ³ Wer während eines Leistungsnachweises erkrankt, meldet sich unmittelbar bei der Hochschuladministration und liefert als Nachweis innerhalb von drei Tagen ein entsprechendes Attest.
- ⁴ In diesen Fällen bestimmt die Modulleitung den Termin für die Abgabe des Leistungsnachweises.
- ⁵ Wer einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. den Leistungsnachweis ohne hinreichende Begründung nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».
- ⁶ Nicht termingerecht eingereichte Leistungsnachweise werden mit der Note 1 bzw. mit «nicht erfüllt» bewertet.

§ 29 Bestehen und Wiederholen von Modulen

- ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Note 4 oder mit «erfüllt» bewertet wird.
- ² Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der ECTS-Kreditpunkte des Moduls vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte vergeben.

¹⁷ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022.

³ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Modulbeschreibung weist aus, wann der Leistungsnachweis wiederholt werden kann. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss das Modul wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen des Leistungsnachweises ist der Abschluss des Studiums nicht möglich.

⁴ Handelt es sich beim nicht bestandenen Leistungsnachweis um ein Wahlpflichtmodul, kann anstatt der Wiederholung desselben Moduls auch ein anderes Modul belegt werden. Dabei gelten die oben genannten Regeln.

⁵ Ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

⁶ Die Modulbeschreibung gibt Auskunft über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁷ Eine ungenügend bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

⁸ Eine mit der Note 3,5 bewertete Masterarbeit kann einmal überarbeitet werden.

⁹ Eine Masterarbeit die mit einer Note unter 3,5 bewertet wird, kann einmal wiederholt werden.

¹⁰ Die Überarbeitung gilt nicht als Wiederholung.

¹¹ Die Studiengangleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

§ 30 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

² Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als «nicht erfüllt» bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

³ Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin bzw. der Rektor Diplome nachträglich widerrufen.

§ 31 Leistungsausweis und Akteneinsicht

¹ Die Studienleistungen werden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangleitung semesterweise ausgewiesen. Der Leistungsausweis umfasst alle im betreffenden Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsnachweisen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.

² Der Leistungsausweis wird den Studierenden von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangleitung in Form einer Verfügung bereitgestellt.

³ Den Studierenden wird Einsicht in die Unterlagen zu einem Leistungsnachweis gewährt. Das Kopieren bzw. Abschreiben von Prüfungsunterlagen kann aufgrund der Geheimhaltung von Prüfungsfragen eingeschränkt oder verweigert und die Dauer der Einsicht beschränkt werden. Die Verantwortung liegt bei der Studiengangleitung.

§ 32 Berichtigung

Die Studierenden können bei der Hochschuladministration bspw. die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und/oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten im Leistungsausweis oder in der kumulativen Datenabschrift (Transcript of Records auch «TOR») beantragen.

V Abschluss des Studiums und Wiederaufnahme

§ 33 Erfolgreicher Studienabschluss

¹ Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die notwendigen 90 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u.a. hinsichtlich Zusatzleistungen, Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Abschluss «Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Special Needs Education» und das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung.

³ Sie bzw. er ist berechtigt, sich als «Diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung» bzw. «Diplomierter Sonderpädagoge (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung» zu bezeichnen.

⁴ Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b Datenabschrift (TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie die
- c Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 34 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Das Studium wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.

² Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende bzw. den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.

³ Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:

- a wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
- b bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder
- c wenn ein Studienunterbruch länger als vier Semester dauert.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

⁵ Eine Wegweisung kann angeordnet werden, wenn die bzw. der Studierende aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurde oder im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begeht.

⁶ Mit der Exmatrikulation erhalten die Studierenden

- a Datenabschrift (TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie die
- b Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 35 Wiederaufnahme des Studiums

¹ Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Aufnahmeverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten.

² Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (Vorleistungen) richtet sich nach § 14.

VI Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 36 Rechte der Studierenden

¹ Die Studierenden haben das Recht, während ihrer Immatrikulation an der Hochschule zu studieren und insbesondere:

- a Module im Rahmen des Studiums zu besuchen und Leistungsnachweise zu absolvieren;
- b die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- c die Bibliothek, die Mediathek, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Studienzwecken zu nutzen;
- d die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen; sowie
- e sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozentinnen und Dozenten und an die Hochschulorgane zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen. Sie werden rechtzeitig über Termine informiert.

§ 37 Nachteilsausgleich

¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von ihrer allfälligen Schweigepflicht zu entbinden.

⁵ Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

§ 38 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studien- und Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Studienleistungen zu erbringen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b die Studiengebühr zu entrichten;
- c Individuelle Arbeiten eigenständig bzw. ohne fremde Hilfe zu verfassen, Urheberrechte zu wahren, Plagiate zu unterlassen und beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel anzuwenden;
- d sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der Adresse, die der HfH angegeben wurde, postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;

- e die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, bspw. Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;
- f Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu behalten;
- g der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien;
- h die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 10 zum Gegenstand hat;
- i die Interessen der HfH zu wahren und insbesondere keine berufsrelevanten disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfehlungen zu begehen.

§ 39 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:

- a die schriftliche Ermahnung;
- b die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e der Diplomwiderruf.

² Die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung ist von der Rektorin bzw. vom Rektor auf Antrag der Studiengangsleitung anzuordnen.

³ Über die schriftliche Ermahnung, die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten und den Diplomwiderruf entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

⁴ Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung entscheidet der Hochschulrat.

VII Verfahren und Rechtsschutz

§ 40 Verfügungen

¹ Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

² Als Verfügungen der Studiengangsleitung zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Studienunterbruch;
- Leistungsausweise.

³ Als Verfügungen der Aufnahmekommission zu erlassen sind:

- Entscheide über das Vorliegen der erforderlichen fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
- Entscheide über die Zulassung «sur dossier».

⁴ Als Verfügungen der Rektorin bzw. des Rektors zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Ausschluss vom Studium.

⁵ Als Verfügungen des Hochschulrates zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über die Wegweisung von der HfH.

§ 41 Einsprachen

- ¹ Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung sowie der Aufnahmekommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Rektorin bzw. beim Rektor erhoben werden.
- ² Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung der Studiengangsleitung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.
- ³ Die Rektorin bzw. der Rektor überprüft die Verfügungen uneingeschränkt. Bei Einsprachen gegen Leistungsausweise holt sie bzw. er die Stellungnahmen der beteiligten Dozentinnen und Dozenten und der zuständigen Studiengangsleitung ein.
- ⁴ Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
- ⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Rekursreglements.¹⁸

§ 42 Rekurs

- ¹ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Rektorin bzw. des Rektors kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Hochschulrat erhoben werden.
- ² Der Rekurs wird schriftlich eingelegt. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid der Rektorin bzw. des Rektors ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.
- ³ Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.
- ⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hochschulrats betraut eine geeignete juristische Fachperson mit der Instruktion des Verfahrens und der Entscheidvorbereitung.
- ⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.
- ⁶ Der erarbeitete, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten soweit nötig ergänzte oder modifizierte Entscheidentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats zum Entscheid unterbreitet. Die Beratung ist nicht öffentlich. Der Zirkularweg ist zulässig.
- ⁷ Die Präsidentin bzw. der Präsident ist für die Erledigung des Rekurses infolge offensichtlicher Unzuständigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.
- ⁸ Rekursentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
- ⁹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Rekursreglements.¹⁹

§ 43 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Hochschulrats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

¹⁸ Zurzeit das Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

¹⁹ Zurzeit das Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

² Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Rekursentscheid des Hochschulrats sind der Beschwerde in Kopie beizulegen.

³ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Beschwerdeentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden)²⁰ sowie nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Rekurskommission.²¹

§ 44 Verbindlichkeit der Rechtsmittelfristen und Fristwahrung

¹ Die Fristen des vorliegenden Teils sind einzuhalten.

² Für die Wahrung einer Frist gilt das Datum des Poststempels.

VIII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab Studienbeginn im Herbstsemester des Studienjahres 2020/2021, mit folgenden Präzisierungen:

² Studierende, die ihr Studium bis und mit Herbstsemester des Studienjahrs 2019/2020 begonnen haben, unterstehen weiterhin der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung, vom 30. April 2019 (nachfolgend «Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019») im Umfang der nachfolgenden Präzisierungen.

- a Das Modulangebot des 2. Studienjahres gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 wird im Studienjahr 2020/2021 zum letzten Mal durchgeführt; das Modulangebot des 5. Semesters wird im Studienjahr 2021/2022 zum letzten Mal durchgeführt. Studierende, die ihr Studium während einem der entsprechenden Studienjahre unterbrochen haben oder aus einem anderen Grund die entsprechenden Module nicht absolvieren konnten, unterstehen ab dem darauffolgenden Studienjahr der vorliegenden Prüfungsordnung.
- b Die mündliche Prüfung und die berufspraktische Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 können regulär bis und mit Frühlingsemester des Studienjahres 2022/2023 absolviert werden; Studierende, die ihr Studium im Studienjahr 2022/2023 unterbrochen haben oder aus einem anderen Grund die entsprechenden Prüfungen nicht absolvieren können, haben einen der ausserordentlichen Termine für die Kompetenzprofilprüfung und die berufspraktische Prüfung wahrzunehmen. Sie wenden sich dafür an die Studiengangsleitung²².
- c Die Regelungen zur Masterarbeit unterliegen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.
- d Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. April 2019 wird per Ende des Herbstsemesters 2025/2026 definitiv aufgehoben, womit alle Studierenden in die vorliegende Studienordnung überführt werden.

²⁰ Zurzeit das Reglement über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

²¹ Zurzeit die Organisationsverordnung der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 1. Mai 2017.

²² Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab 4. Oktober 2022.

§ 46 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2020 in Kraft.

² Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits rechtshängig waren.